LANDESAPOTHEKERKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Sichtvermerk

zur Führung des Ausbildungsnachweises während der Ausbildung zur:zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten

Name Auszubildende:r

Zeitraum der Ausbildungsnachweise, von – bis

Dieser Sichtvermerk ist eine Bestätigung, dass die Berufsschullehrer:innen bzw. bei unter 18jährigen zusätzlich der gesetzliche Vertreter, sich ein Bild vom Führen des Ausbildungsnachweises der:des Auszubildenden verschafft haben.

Der Ausbildungsnachweis ist die persönliche Ausarbeitung zu den Ausbildungsinhalten in der Apotheke und in der Berufsschule. Inhalt und Darstellung zeigen die Einstellung zu dem gewählten Beruf und das Engagement, mit der die Ausbildung absolviert wurde. Gleichzeitig ist der Ausbildungsnachweis auch ein Gradmesser der Güte der Ausbildung.

Nähere Informationen zum Führen eines Ausbildungsnachweises finden Sie im Merkblatt zum Ausbildungsnachweis auf der Homepage der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg unter www.lak-bw.de/Ausbildung/PKA/Ausbildungsnachweis.

Gemäß der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung vom 01.09.2020 und dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 15.04.2021 soll vor der Zwischenprüfung im Dezember des zweiten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch nach 12 Monaten Ausbildungszeit, der Ausbildungsnachweis zur Kenntnis genommen und bestätigt werden:

Ort, Datum	Unterschrift Berufsschullehrer:in
Ort, Datum	Unterschrift gesetzliche Vertretung